

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an Kläger/Vertreter am: Beklagter/Vertreter am: Hannover, den

Kmiecik, Justizangestellte als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

| Kraftfahrzeugvermietung, vertr. d. d. Geschäftsführer | |
|---|----------|
| und | Klägerin |
| Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte | |
| Geschäftszeichen: | |
| gegen | |
| Versicherung AG, vertr. d. d. Vorst.Vors. | |
| | Beklagte |

hat das Amtsgericht Hannover im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 17.09.2013 durch den Richter am Amtsgericht Fraatz

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 409,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.11.2010 zu zahlen.
- 2.) Die weitergehende Klage (hinsichtlich der Zinshöhe) wird abgewiesen.
- 3.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 4.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

5.) Der Streitwert wird auf 409,16 € festgesetzt.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Streiten sich die Mietwagenfirma und die Versicherung des Unfallverursachers über die Höhe angemessener (abgetretener) Mietwagenkosten (§ 249 BGB), so muss das angerufene Gericht den Betrag schätzen (§§ 286, 287 ZPO), worüber der in den Mietwagenprozessen mittlerweile dank Speicherbausteinen ausufernde juristische Begründungsaufwand nicht hinwegtäuschen kann. Im Gegenteil führen diese überwiegend rechtlichen Ausführungen unter Vernachlässigung des römisch-rechtlichen Grundsatzes "iura novit curia" (das Gericht kennt das Recht) u.a. dazu, dass vergessen wird, notwendigen maßgeblichen Sachvortrag zu liefern und Textbausteine zu verwenden, die auf einen ganz anderen Sachverhalt zugeschnitten sind.

So wird z.B. hier bei der umfangreichen Klageerwiderung offenbar übersehen oder ignoriert, dass die Beklagte bereits 992,00 €, und zwar als Nettobetrag, gezahlt hat. Wie die Beklagte daher nunmehr über ihren Prozessbevollmächtigten einwenden kann, der Klägerin stünden lediglich <u>brutto 992,00 €</u> zu, ist daher unverständlich.

Ähnlich verhält es sich mit dem Einwand, die Klägerin habe nicht dargelegt, wie viele Kilometer das Mietfahrzeug durch den Geschädigten genutzt wurde. Dies trifft zwar zu, also die Laufleistung während der Mietzeit wird nicht mitgeteilt. Allerdings besteht vorliegend zu den vergleichbaren Angeboten anderer Autovermieter der Unterschied, dass es für die Nutzung des Klein-Łkw's keine Kilometerbeschränkung bei der Klägerin gibt. Angesichts des Umstands, dass die Beklagte vorprozessual netto 992,00 € gezahlt hat und es sich um ein gewerblich genutztes Nutzfahrzeug handelt ist das schlichte Bestreiten der Notwendigkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs gem. § 138 ZPO unbeachtlich.

Soweit die Beklagte gleich eingangs der Klageerwiderung vorträgt, sie weise dem Geschädigten konkret nach, dass ein entsprechendes Mietfahrzeug zu einem geringeren Mietpreis einschließlich Haftungsbeschränkung und Zustellung angemietet werden kann, so dürfte dies allerdings mit der Klageerwiderung nicht erfolgt sein.

Der Unfall geschah am 15.09.2010 und genau an diesem Tag ist auch ein Ersatzfahrzeug angemietet worden. Ein Notfall liegt daher auf der Hand, was

nachvollziehbar ist angesichts der gewerblichen Nutzung (Vorsteuerabzug) und des Fahrzeugtyps (Nutzfahrzeug). Die umfangreichen Ausführungen der Beklagten zur Notwendigkeit der Marktforschung durch einen Unfallgeschädigten liegen daher ebenfalls neben der Sache. Die Einholung von Internetangeboten ist gänzlich ausgeschlossen: selbst wenn ein Computer und ein Netz greifbar gewesen sein sollten, so ist eine Sofortanmietung ausgeschlossen.

Das als Anlage B 1 von Avis vorgelegte Vergleichsangebot für einen MB Sprinter aus der Station Hamburg Eiffestraße 420 sieht die Anmietung ab 18.09.2013 vor. Zwischen Recherche im Internet (vermutlich der 11.09.2013 oder davor) und Mietbeginn liegen immerhin 1 Woche. Zudem konnte vom Gericht das Angebot so nicht erreicht werden. Bei der Anfrage gab es den Hinweis: nicht buchbar. Zudem gilt dieser Preis nur für eine begrenzte Laufleistung und jeder Mehrkilometer verteuert das Fahrzeug drastisch, was gerade bei gewerblich genutzten Fahrzeugen zu ganz erheblichen Mehrkosten führen kann.

Bei dem sixt Angebot (Anlage B2) geht nicht hervor, ab wann das Fahrzeug zur Verfügung steht. Zudem ist sofort online zu bezahlen. Fragt sich allerdings, ob das Fahrzeug vor Geldeingang herausgegeben wird. Wenn also ein Fahrzeug dringend benötigt wird, scheidet diese Zahlungsmodalität bereits aus. Dann stellt sich die Frage, wo das Fahrzeug abgeholt werden kann und wie der Geschädigte, wenn er denn überhaupt im Internet auf dieses Angebot gestoßen wäre, zu der Mietstation kommt. Schließlich bleibt offen, wie sich der Preis verändert, wenn sich die notwendige Mietzeit unerwartet verkürzt oder verlängert.

Eine eigene Internet-Anfrage bei der Fa. Europcar in Hamburg ergab ganz andere Preise. So z.B. für einen MB Vito mit einer für 16 Tage auf 4.500 Km beschränkten Laufleistung und Vorausbuchung von mindestens 48 Stunden, einer Selbstbeteiligung von 750,00 € bei der Kaskoversicherung und ohne Insassenunfallschutz einen Bruttopreis von rund 1.500,00 €. Wird dieser Preis bereinigt um die allgemein bekannten Besonderheiten der Internetangebote (Vorauskasse, Transferkosten, nicht voraussehbare Kostenpositionen etc.) ist der von der Klägerin beanspruchte Nettobetrag von 1.401,16 € für den MB Sprinter vom 15.09. bis 01.10.2010 akzeptabel, jedenfalls aber nicht vom Gericht zugunsten der Beklagten zu korrigieren. Eine missbräuchliche Ausnutzung des im Hinblick auf den Mietpreis fehlenden wirtschaftlichen Eigeninteresses des Geschädigten bei Anmietung des klägerischen Mietwagens ist zumindest nach Reduzierung von netto 1.860,50 € auf jetzt 1.401,16 €

nicht ersichtlich, zumal hier zweifellos von einer Eilsituation ausgegangen werden kann. Ein gewerblich genutztes Fahrzeug wird fahrunfähig und sofort wird ein Ersatzfahrzeug angemietet, noch am Unfalltag. Hätte der Geschädigte hier nicht so gehandelt und damit erhöhten Verdienstausfall gehabt, würde dieser vermutlich dann von der Beklagten mit der Begründung gekürzt, er hätte sofort einen Ersatzwagen anmieten müssen.

Der Klage war somit - bis auf die Zinsen - zu entsprechen mit den Nebenentscheidungen aus §§ 286, 288, 291, 247 BGB, 92, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Zinsen von 8%-Punkten fallen gem. § 288 Abs. 2 BGB nur bei Rechtsgeschäften an.

Fraatz Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

UH # 4:01agerichts



Schlagworte Urteilsdatenbank

| | Anmietung außerhalb Öffnungszeiten | | Selbstfahrervermietfahrzeug |
|---|---------------------------------------|---|-------------------------------------|
| | Aufklärungspflicht Vermieter | | Zeugengeld |
| | Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz | | Grobe Fahrlässigkeit |
| | Direktvermittlung | | Schadenminderungspflicht |
| | EE Eigenersparnis-Abzug | | Wettbewerbsrecht/-verstoß |
| | Erkundigungspflicht | | Zustellung/Abholung |
| | Geringfügigkeitsgrenze | | Winterreifen |
| | Zusatzfahrer | | Navigation |
| | Schwacke-Mietpreisspiegel | | Automatik |
| П | Fraunhofer-Mietpreisspiegel | | Anhängerkupplung |
| | Gutachten | | Fahrschulausrüstung |
| | Mietwagendauer | | Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke |
| 匚 | NA Nutzungsausfall | | Mittelwert Fraunhofer-Schwacke |
| [| Rechtsanwaltskosten | | Unfallersatztarif |
| [| Zugänglichkeit | | Anspruchsgrund |
| [| Haftungsreduzierung/Versicherung | X | Sonstiges |
| [| Rechtsdienstleistungsgesetz | × | Internetangebote |
| | Bestimmtheit der Abtretung | | |